

Das neue Sozialversicherungsgericht

Autor(en): Urs W. Kamber

Quelle: Basler Stadtbuch

Jahr: 2001

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/b6e48fb2-a7b6-46ae-9ef6-2b063e0eb27b>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Das neue Sozialversicherungsgericht

Urs W. Kamber

Teilzeitämter für Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten

Mit dem am 9. Mai 2001 beschlossenen Sozialversicherungsgerichtsgesetz hat der Grosse Rat der unübersichtlichen Situation in der Rechtsprechung im Sozialversicherungswesen ein Ende gemacht. Eine Gerichtspräsidentin und zwei Gerichtspräsidenten werden sich in 250 Stellenprozente teilen. Finden Teilzeitstellen bald auch in anderen Bereichen der staatlichen Gewalten Eingang?

Bis zum 31. März 2002 haben wir die unübersichtliche Situation, dass vier kantonale richterliche Behörden im Sozialversicherungswesen Recht sprechen: das Zivilgericht als kantonales Versicherungsgericht, die kantonale Rekurskommission für die Ausgleichskassen und die IV-Stellen, die kantonale Schiedskommission für die Arbeitslosenversicherung und das Verwaltungsgericht. Diese Unübersichtlichkeit ist im Laufe der Zeit organisch entstanden. Es war Zeit, die Ausübung der Sozialversicherungsgerichtsbarkeit bei einem einzigen, neu zu schaffenden Sozialversicherungsgericht zu bündeln. Dazu ist der Kanton nun auch verpflichtet, weil das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vorschreibt, dass jeder Kanton ein Versicherungsgericht als einzige Instanz zur

Beurteilung von Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherung bestellt. Der Regierungsrat hat einen Entwurf zu einem Gesetz ausgearbeitet und mit Ratschlag 9071 vom 20. Februar 2001 dem Grossen Rat unterbreitet. Die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission des Grossen Rates hat ihn vorberaten und dem Grossen Rat ihren Bericht 9082 vom 25. April 2001 abgegeben. Am 9. Mai 2001 hat der Grosse Rat das Sozialversicherungsgerichtsgesetz beschlossen. Im Wahlgang vom 28. Oktober 2001 sind vom Volk eine Präsidentin und zwei Präsidenten sowie die acht Richterinnen und zwei Richter des Sozialversicherungsgerichtes gewählt worden. Seine Rechtsprechungstätigkeit nimmt das neue Gericht am 1. April 2002 auf.

Im neuen, für das Sozialversicherungsgericht geschaffenen

§ 56b Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes heisst es, dass das Sozialversicherungsgericht aus drei Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten besteht. Diese Bestimmung würde nicht besonders auffallen, wenn sie hier zu Ende wäre. Als baselstädtische Neuheit und Besonderheit fährt sie aber fort mit dem Nebensatz: «die sich in 250 Stellenprozente teilen». Damit werden erstmals Gerichtspräsidiumsstellen als Teilzeitstellen geschaffen. Teilzeitstellen werden schon seit längerer Zeit gefordert, um Personen, die zum Beispiel wegen familiärer Verpflichtungen als Mütter oder Väter nicht eine Vollstelle zu 100 Prozent versehen können oder dies aus anderen Gründen, zum Beispiel wegen wissenschaftlicher Tätigkeit, nicht wollen, die Möglichkeit zu geben, wenigstens mit einem verringerten Pensum beruflich tätig zu sein. Da es heute in der Regel die Frauen sind, die die zeitaufwändigen, nichtfinanziellen Aufgaben der Familienarbeit übernehmen, wird die Schaffung von Teilzeitstellen vielfach auch als Mittel zur Verwirklichung der in der

Bundesverfassung geforderten rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau erachtet.

Die Aufgaben eines Gerichtspräsidiums erweisen sich als geeignet, von mehreren Personen in einer Anzahl von Teilzeitpensen versehen zu werden. Dabei sind die Interessen der Gerichtsorganisation und die Interessen der Teilzeitbeschäftigten sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Würden nämlich die Aufgaben des Präsidiums auf eine allzu grosse Anzahl von teilzeitbeschäftigten Präsidialpersonen mit winzigen Teilzeitpensen aufgesplittet, so würde der notwendige Informationsfluss unter den mit der Vorbereitung der Gerichtsfälle betrauten Personen behindert, es entstünden ein allzu grosser Koordinationsbedarf sowie räumliche und organisatorische Probleme; vor allem aber würde die Entwicklung einer einheitlichen und widerspruchsfreien Rechtsprechung erschwert. Andererseits sollte das Teilzeitpensum gegenüber einem Vollpensum doch so weit vermindert sein, dass die teilzeitbeschäftigte Person ihre anderweitige, nichtberufliche Lebensbetätigung, etwa im familiären Bereich, mit ausreichender Zeit und immer noch mit Hingabe wahrnehmen kann.

Dass es sich hierbei um eine Frage des richtigen Masses handelt, worüber unterschiedliche Ansichten bestehen können, wird daran ersichtlich, dass der Regierungsrat in seinem Ratschlag die Aufteilung der 250 Stellenprozente auf vier Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten vorgesehen hatte, was Teilzeitstellen von 62,5 Prozent ergeben hätte, während die Grossratskommission, um möglichst vielen geeigneten Persönlichkeiten nicht nur dieses anspruchsvolle Amt, sondern auch ein ausreichendes Einkommen zur Verfügung zu stellen und um die einheitliche Rechtsprechung zu fördern, dem Grossen Rat eine Aufteilung auf nur drei Präsidialpersonen beantragt hat, was Teilzeitstellen von 83,3 Prozent entspricht. Der Grosse Rat hat so beschlossen. Zu drei 83,3-Prozent-Stellen kommt es nur, wenn sich die drei Präsidialpersonen nicht auf eine andere Aufteilung einigen können. Ein Teilpensum hat wenigstens 50 Prozent zu umfassen.

Werden mit den Teilzeitstellen am Sozialversicherungsgericht gute Erfahrungen gemacht, so darf damit gerechnet werden, dass solche bald auch in anderen Bereichen der staatlichen Gewalten geschaffen werden. Allerdings: Wo, wie in der Schweiz, 42 Stunden in der Woche gearbeitet wird, sind die 35 Stunden einer 83,3-Prozent-Stelle ein Teilpensum; wo hingegen die wöchentliche Arbeitszeit 35 Stunden beträgt, sind diese 35 Stunden ein Vollpensum. O Grenzen!